

Zu § 1 Abs. 8

§ 3

(1) Der zusätzliche Betrag in Höhe von 20 % der im Betrieb jeweils ausgezahlten Prämiensumme ist nicht gleichmäßig auf die in Frage kommenden Personell aufzuteilen. Er dient zur Auszeichnung derjenigen Art* gestellten, die einen besonderen Beitrag zu der erreichten Übererfüllung der Pläne geleistet haben und nicht in der Tabelle B aufgeführt sind. Der Betrag darf nicht an der Anzahl der geleisteten Überstunden gemessen werden.

(2) Von den VEB Binnenfischerei können Grundsätze oder Systeme erarbeitet werden, nach denen der jeweilige zur Verfügung stehende Gesamtbetrag auf die Betriebsteile aufzuteilen ist. Sie bedürfen der Bestätigung durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, Abteilung Binnenfischerei.

§ 4

Die Zahlung der Prämie ist auf Grund der Eigenart der Produktion nach Ablauf des Planjahres vorzunehmen. Der Prämienbetrag darf nicht höher als 600 % des Bruttomonatsgehalts sein.

Zu § 3 Abs. 1

§ 5

Die Einstufung für die Prämierung ist nach der Prämientabelle (Anlage) vorzunehmen.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt rückwirkend mit dem 15. Dezember 1953 in Kraft.

Berlin, den 24. Februar 1954

Ministerium für Arbeit

Heihicke
Stellvertreter des Ministers

Ministerium für Land-
und Forstwirtschaft

Scholz
Stellvertreter des
Ministerpräsidenten

Anlage

zu vorstehender
Erster Durchführungsbestimmung

**Prämientabelle für die volkseigenen Betriebe
der Binnenfischerei**

	für jedes Prozent der Übererfüllung des VEB-Plans
Gruppe I Betriebsleiter, Hauptbuch- halter, Produktionsleiter	18,2 %
Gruppe II Wirtschaftsleiter	15,6 %
Gruppe III Personalleiter, Selbst. TAN- Bearbeiter, Planer	13 %

Die Zahlen geben den Prozentsatz des monatlichen Gehalts an, der für die Übererfüllung des VEB-Plans nach Ablauf des Planjahres zu zahlen ist.

Die errechneten Beträge sind auf volle DM-Beträge abzurunden.

Anordnung

**über die laufende gesundheitliche Überwachung
für Kinder und Jugendliche.**

Vom 27. Februar 1954

Zur Durchführung einer laufenden gesundheitlichen Überwachung für Kinder und Jugendliche wird angeordnet:

§ 1

(1) Zur Sicherung eines allgemeinen Gesundheitsschutzes für Kinder und Jugendliche haben die zuständigen Organe des staatlichen Gesundheitswesens eine laufende Überwachung des Gesundheitszustandes aller Kinder und Jugendlichen durchzuführen. Den vorbeugenden Maßnahmen ist besondere Beachtung zu schenken.

(2) Die gesundheitliche Überwachung umfaßt insbesondere die Durchführung von Reihen* und Einzeluntersuchungen, Umgebungs- und Nachuntersuchungen sowie die Durchführung einer ambulanten ärztlichen oder besonderen fachärztlichen Beratungstätigkeit in den Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens.

(3) Die Untersuchungen und ärztlichen Beratungen sowie ambulanten Behandlungen für Kinder und Jugendliche sind getrennt von der Untersuchung und Behandlung Erwachsener durchzuführen.

§ 2

(1) Für die Durchführung der laufenden gesundheitlichen Überwachung und der Aufsicht und Kontrolle im Kreis ist die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises zuständig. Die notwendigen Untersuchungen und ambulanten Beratungen sind in geeigneten Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens (Polikliniken, Ambulanzen, Landambulatorien, Gesundheitseinrichtungen in den Betrieben, Gemeindefraternstationen u. dgl.) oder in den in den Schulen eingerichteten Sanitätsräumen vorzunehmen. Bei Benutzung der Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens und der Sanitätsräume in den Schulen ist strengstens auf die Verhütung von Ansteckungsgefahren zu achten.

(2) Zur Anleitung und Kontrolle der Durchführung des allgemeinen Gesundheitsschutzes für Kinder und Jugendliche ist ein Jugendarzt der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises zu bestellen.

§ 3

Die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises hat darauf hinzuwirken, daß alle Kinder und Jugendlichen mindestens einmal im Jahr einer gründlichen ärztlichen Untersuchung unterzogen werden. Erforderlichenfalls ist die Überweisung in fachärztliche Untersuchungen zu veranlassen.

§ 4

Die Abteilung Gesundheitswesen hat in enger Zusammenarbeit mit der Abteilung Volksbildung, der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Kreises und mit den demokratischen Massenorganisationen die organisatorischen Voraussetzungen zur planmäßigen laufenden gesundheitlichen Überwachung zu schaffen und die erforderlichen ärztlichen Untersuchungen und Beratungen zu vereinbaren.

§ 5

Die Kosten für die Durchführung der gesundheitlichen Überwachung im Sinne dieser Anordnung trägt die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises.